



Sonderpädagogische Grundversorgung
seit 1998 möglich
Kernbereich eines
Regionalen Integrationskonzeptes
für ca. 80% aller Kinder mit SpF
Förderschwerpunkte:
LERNEN
SPRACHE
EMOTIONAL-SOZIALE ENTWICKLUNG

Mobile Dienste
(vorwiegend Beratung, lernzielgleich)
Förderschwerpunkte:
MOTORISCHE ENTWICKLUNG
SEHERN, HÖREN
EMOTIONAL-SOZIALE ENTWICKLUNG
ggf. AUTISMUS

Integrationsklasse (lernzieldifferent)
Förderschwerpunkte:
GEISTIGE ENTWICKLUNG
LERNEN (nur wenn kein RIK)
MEHRFACHBEHINDERUNG
ggf. AUTISMUS

Was bedeutet ‚Grundschule mit sonderpädagogischer Grundversorgung‘ ?

1. Dauerhafte Versorgung einer Grundschule mit Förderlehrerstunden
2. Umfang der Stunden pro Woche wird mit folgender Formel berechnet:
Anzahl der Klassen x 2 (Schulkindergarten zählt ebenfalls)
3. Die Schule hat Gestaltungsfreiheit bei der Organisation
 - enge Zusammenarbeit von Grundschullehrern und Sonderpädagogen
 - gegenseitige Beratung / Kompetenztransfer
 - Unterricht gemeinsam im Klassenverband mit Stunden in Doppelbesetzung
 - Einzel- oder Kleingruppen-Förderung

Was leistet eine Schule mit sonderpädagogischer Grundversorgung?

- Gemeinsamer Unterricht für alle ALLE Kinder, auch der mit einem festgestellten Förderbedarf LERNEN (zieldifferent) / SPRACHE / EMOTIONAL - SOZIALE ENTWICKLUNG
- Kinder mit vermuteten Lernschwierigkeiten können ohne ein vorgeschaltetes Verfahren auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes in die Schule aufgenommen werden und erhalten Förderung
- Lernschwierigkeiten können früh erkannt werden - frühzeitige Förderung (Prävention)
- Kinder mit vermuteter Lernbehinderung werden integrativ überprüft, ohne dass eine Aussonderung droht
- Kinder mit festgestelltem Förderbedarf LERNEN verbleiben in ihrer Grundschule, eine Umschulung in eine Förderschule wird in der Regel vermieden
 - sie werden in der Grundschule nach den Richtlinien der Förderschule LERNEN unterrichtet
 - sie erhalten ein Zeugnis mit Vermerken, nach welchen Richtlinien sie unterrichtet werden

Wie geht es weiter nach der Grundschule ?

Bei einem zieldifferenten Förderbedarf LERNEN bzw. GEISTIGE ENTWICKLUNG (Lehrpläne Förderschule)

entweder → **Integrationsklasse** nach § 23 NSchG

oder → **Kooperationsklasse** = ausgelagerte Klasse einer Förderschule Lernen oder Förderschule Geistige Entwicklung

Niedersächsisches Schulgesetz - seit 1993 Regel-Ausnahme-Verhältnis

■ § 4 Integration

„Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen (§ 14 Abs. 1 Satz 2), **sollen an allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erzogen und unterrichtet werden**, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben.“

■ § 23 Besondere Organisation allgemeinbildender Schulen

...

(3) Im 1. bis 10. Schuljahrgang der allgemeinbildenden Schulen können **Integrationsklassen** eingerichtet werden, in denen Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen (§ 14 Abs. 2 Satz 1), gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden und in denen die Leistungsanforderungen der unterschiedlichen Lernfähigkeit der Schülerinnen und Schüler entsprechen.

(4) Eine besondere Organisation nach den Absätzen 1 bis 3 bedarf der Genehmigung der Schulbehörde. Die Genehmigung wird auf **Antrag des Schulträgers oder der Schule oder des Schulleiterrats** erteilt, wenn ein geeignetes pädagogisches Konzept vorliegt und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen geschaffen sind. Ein Antrag der Schule kann nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden.

Erlass Sonderpädagogische Förderung (1.2.2005) www.schule.de>Förderschulen>

„Regelintegration als gesetzliche Zielvorgabe“

„§ 4 begründet – unter den dort beschriebenen Voraussetzungen - den grundsätzlichen Vorrang der integrativen Erziehung und Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern gegenüber dem Besuch der Förderschulen (sog. Regelintegration). Die Schulbehörden müssen von sich aus – d. h. auch ohne Antrag der Erziehungsberechtigten – beim Vorliegen des sonderpädagogischen Förderbedarfes eines Kindes alle Möglichkeiten des gemeinsamen Lernens prüfen; die Überweisung in eine Förderschule soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Ausnahme darstellen, die auf den Einzelfall bezogen zu begründen ist.“

(s. Kommentar zum NSchG – „Brockmann/Littmann/Schippmann, NSchG 9/2005, § 4, S. 1“)